

Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß den § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller willigt ein, dass die Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes abrufen kann. Die Antragsteller erklären sich einverstanden, dass der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen zur Verfügung stehen.

Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Antragsteller/die Antragstellerin das Land Berlin sowie von diesem Beauftragte alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung oder ein von ihr Beauftragter sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und aller erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 des Landes-subventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Zu diesen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Anlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen während der Laufzeit der Fördermaßnahme müssen der Bewilligungsbehörde oder einem von dieser Beauftragten unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

8 - Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Die Förderrichtlinie zum Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ vom 23. April 2021 (ABl. S. 2333) tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Baukammer Berlin

Wahl des Vorstandes der XIII. Wahlperiode der Baukammer Berlin

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2021

Telefon: 797443-0

Auf Grund § 9 der Satzung vom 21. Mai 2012 (ABl. S. 1549), und § 11 der Wahlordnung vom 21. Mai 2012 (ABl. S. 1556) ist am 5. Dezember 2018 - Tagungsort: Baukammer Berlin, Heerstraße 18/20, 14052 Berlin - der Vorstand der Baukammer Berlin gewählt worden.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:	Dr.-Ing. Ralf Ruhnau Beratender Ingenieur - Fachgruppen 1, 5
Vizepräsident:	Prof. Dipl.-Ing. Axel C. Rahn Beratender Ingenieur - Fachgruppen 1, 5
Vizepräsident:	Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner Freiwilliges Mitglied - Fachgruppen 1, 5
Vorstandsmitglied:	Dipl.-Ing. Gabriele Henkens Beratende Ingenieurin - Fachgruppe 1

Vorstandsmitglied:	Dr.-Ing. Christian Müller Pflichtmitglied - Fachgruppe 1
Vorstandsmitglied:	Dr.-Ing. Manfred Ruth Beratender Ingenieur - Fachgruppe 2
Vorstandsmitglied:	Dr.-Ing. Detlef Struck Beratender Ingenieur - Fachgruppen 1, 3, 6
Fachgruppe 1:	Konstruktiver Ingenieurbau
Fachgruppe 2:	Vermessungswesen
Fachgruppe 3:	Verkehrs- und Wasserwirtschaftswesen sowie Ver- und Entsorgungstechnik
Fachgruppe 4:	Technische Gebäudeausrüstung
Fachgruppe 5:	Bauphysik
Fachgruppe 6:	Brandsicherheit, Geotechnik, Projektsteuerung, Sicherheits- und Umwelttechnik sowie andere Fachrichtungen

Fachgruppe 1:	Konstruktiver Ingenieurbau
Fachgruppe 2:	Vermessungswesen
Fachgruppe 3:	Verkehrs- und Wasserwirtschaftswesen sowie Ver- und Entsorgungstechnik
Fachgruppe 4:	Technische Gebäudeausrüstung
Fachgruppe 5:	Bauphysik
Fachgruppe 6:	Brandsicherheit, Geotechnik, Projektsteuerung, Sicherheits- und Umwelttechnik sowie andere Fachrichtungen

Der Wahlvorstand

Innung für Metall- und Kunststofftechnik Berlin

Beitrags- und Gebührenordnung der Innung für Metall- und Kunststofftechnik Berlin

Bekanntmachung vom 22. November 2021

Telefon: 6958056

§ 1 - Grundsätze

Die Grundsätze für die zu entrichtenden Beiträge für die Mitgliedschaft regelt § 70 der Satzung der Innung für Metall- und Kunststofftechnik Berlin und § 75 entsprechend für die Gebühren.

Die jeweiligen Höhen der Beiträge und Gebühren werden durch die Innungsversammlung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung festgestellt. Ergänzend wird Folgendes festgelegt:

§ 2 - Beiträge

(1) Den Beitragsschlüssel legt § 70 Abs. 2 der Satzung fest. Danach sind nach Maßgabe der folgenden Regelung ein Grundbeitrag und ein Zusatzbeitrag in der Summe einmal jährlich errechnet in zwei Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag errechnet sich aus der Hälfte des Vorjahresbeitrags und wird auf die geschuldete Summe aus dem Jahresbeitrag in der zweiten Teilbetragsanforderung verrechnet.

(2) Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus einem Tausendsatz der Bruttolohn- und Gehaltssumme des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme ist das Gehalt des Geschäftsführers des Mitgliedsbetriebes - nicht aber die Gewinnentnahmen der Mitgliedsbetriebe ohne Gesellschaftsform - zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 70 Abs. 6 der Satzung können durch Beschluss der Innungsversammlung auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.